Nummer

98-0307-A00-V02

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ EVO 7

Alutec Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 1 von 5

Auftraggeber

Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Bruchstraße 48B

67098 Bad Dürkheim

Prüfgegenstand

**PKW-Sonderrad** 

Modell

------

Typ Radgröße EVO 7 7,5Jx17H2

Zentrierart

Mittenzentrierung

Ausführung	1	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
B8	EVO 7 B8 /Z13 Ø70-Ø60,1	5/114,3/60,1	38	640	1985

Kennzeichnungen

Herstellerzeichen

Alutec

Radtyp und Ausführung

EVO 7 (s.o.) 7,5Jx17H2

Radgröße Einpresstiefe

ET (s.o.)

Giessereikennzeichen

-

Herkunftsmerkmal

Made in Germany

Herstelldatum

Monat und Jahr

# Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	60° Kegel	110	-

#### Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 970123) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

### Verwendungsbereich

Hersteller

**Toyota** 

Spurverbreiterung

innerhalb 2%

Nummer

98-0307-A00-V02

Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ EVO 7 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Lexus	180	215/50R17		A02 A04 A05
F1	180	235/45R17		A06 A08 A09
F479	İ			A12 A14 A18
				K02 S01
Lexus IS200	114	215/45R17	K03	A02 A04 A05
XE1	114	225/45R17	K07 K08 K42	A06 A08 A09
e11*98/14*0110*				A12 A14 A18
				S01
Toyota Camry	100-138	225/45R17	T90 T94	A02 A04 A05
V10				A06 A08 A09
F824				A12 A14 A18
				K05 K07 K11
Tauata Caraa	100.100	005445747		K42 S01
Toyota Camry V10W	100-138	225/45R17	T90 T94	A02 A04 A05
G017				A06 A08 A09
3017				A12 A14 A18
	ļ			K05 K07 K11
Toyota Camry	96-140	205/50R17		K42 S01
V2	96-140	215/50R17		A02 A04 A05
e6*93/81*0029*	96-140	225/45R17	K07	A06 A08 A09
60 93/01 0029	96-140	235/40R17	F08 K49	A12 A14 A18
	96-140	235/45R17	F08 K49	K04 K42 K56   V17 S01
Toyota MR2	115-129	215/40R17	R02	A02 A04 A05
W2	115-129	235/40R17	M27 R03	<b>⊣</b>
F438	115-12 <del>9</del> 	233/40K17	1V127 RU3	A06 A08 A09 A12 A14 A18
1 430				G01 K02 L01
	ļ			S01 K02 L01
Toyota MR2	115-129	215/40R17	R02	A02 A04 A05
W20	115-129	235/40R17	M27 R03	A06 A08 A09
e6*93/81*0011*	1110 120	200/40/(1/	14127 1100	A12 A14 A18
			j	G01 K02 L01
				S01
Toyota Picnic	94	235/40R17	G01 M27	A02 A04 A05
XM1				A06 A08 A09
e11*93/81*0063*				A12 A14 A18
				K07 K08 K42
				S01
Toyota RAV4	95	225/55R17	K07 K08	A02 A04 A05
XA / XA1				A06 A08 A09
G703,				A12 A14 A18
e4*93/81*0001*				S01
Toyota Supra	150-175	225/45R17		A02 A04 A05
A7	150-175	235/45R17		A06 A08 A09
E326	l			A12 A14 A18
	l	<u> </u>		S01

Nummer

98-0307-A00-V02

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ EVO 7 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 3 von 5

## Auflagen und Hinweise

A02 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
bescheinigen zu lassen.

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5, 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2 " UNF.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig.
- F08 An Achse 2 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K03 An Achse 1 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängikeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K04 An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Nummer

98-0307-A00-V02

Prüfgegenstand Hersteller

PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ EVO 7 Alutec Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 4 von 5

K05 An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K07 Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

**K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

**K49** Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M27 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 235/40R17 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop	SP 8000, SP 9000	***
Bridgestone	S-01	
Pirelli	P700-Z, P Zero Asim.	
Uniroyal	Rallye 440 (ZR)	
Michelin	MXX3	•••
Continental	CZ91	•••
Goodyear	Eagle GSD, GSD+,	
-	Eagle GSA, ZR, Eagle F1	
Fulda	Y 3000, Carat Extremo	

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7,5 J x 17 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R02 Diese Reifengröße ist nur an Achse 1 zulässig.

R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Nummer

98-0307-A00-V02

TLI/ PFALZ

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ EVO 7
Alutec Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 5 von 5

T94 Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1330 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V17 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

Vorderachse	Hinterachse
205/40R17	225/35R17
205/50R17	225/45R17, 235/45R17, 255/40R17
215/40R17	245/35R17
215/45R17	225/45R17, 235/40R17, 245/40R17, 255/40R17
215/50R17	235/45R17, 245/45R17
225/45R17	245/40R17, 255/40R17, 265/40R17
225/50R17	245/45R17, 255/45R17
225/55R17	245/50R17
235/45R17	255/40R17, 265/40R17
235/40R17	265/35R17, 275/35R17
235/50R17	255/45R17
245/45R17	275/40R17
255/45R17	285/40R17

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Alfrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

# Hinweise zum Sonderrad

entfällt

### Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Dezember 1996.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

ľamb≸heim, 6.Dezember 1999

00018347.DOC